

AGB der SSE Schweiz

Gültig ab dem 01.09.2016

1 Bestellungen und Vertragsabschluss

Die SSE Schweiz bestätigt die eingehende Bestellung schriftlich (Ausnahme Lagerware); durch diese Auftragsbestätigung ist der Vertrag zwischen der SSE Schweiz und dem Besteller rechtsgültig abgeschlossen bzw. zustande gekommen. In denjenigen Fällen, in denen keine Auftragsbestätigung seitens der SSE Schweiz erfolgt, kommt der Vertrag zwischen der SSE Schweiz und dem Besteller mit Eingang der Bestellung bei der SSE Schweiz zustande, sobald die SSE Schweiz die Bestellung zur Ausführung angenommen hat.

Angebote sind frei bleibend unverbindlich. Das Gleiche gilt für Angaben in Prospekten, Katalogen und Homepage/E-Shop der SSE Schweiz. Mündliche Erklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies von der SSE Schweiz im Einzelfall ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Anderslautende Bedingungen des Bestellers (wie z.B. in dessen AGB) haben in jedem Fall nur dann Gültigkeit, wenn dies von der SSE Schweiz ausdrücklich schriftlich angenommen wurde.

Eine Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Vorankündigung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2 Preise / Zahlungsbedingungen

Massgeblich sind die Preise in der jeweils gültigen Preisliste, im Online-Shop oder die Preise nach Anfrage der SSE Schweiz zum Zeitpunkt der Bestellung. Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken (CHF). Die SSE Schweiz kann die Preise jederzeit und ohne Vorankündigung anpassen.

Unter Vorbehalt von besonderen Zahlungsbedingungen für die Mitglieder der SSE Schweiz gelten folgende Zahlungsbedingungen: 20 Tage netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist ohne vorgängige Mahnung ab dem 21. Tag ab Rechnungsdatum ein Verzugszins in Höhe von 9% geschuldet.

3 Liefertermine / Lieferfristen

Die SSE Schweiz ist bemüht, vereinbarte Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten, wobei deren Einhaltung nicht zugesichert werden kann. Sollte ausnahmsweise eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden können, kann der Besteller daraus keinerlei Rechte und/oder Ansprüche gegenüber der SSE Schweiz herleiten. Insbesondere berechtigten Verzögerungen den Besteller nicht zu einer Annahmeverweigerung und/oder zu Ersatzansprüchen für daraus entstehende Kosten und/oder zu sonstigen Schadensersatzansprüchen, welcher Art auch immer. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn die SSE Schweiz die Angaben, welche für eine Ausführung der Bestellung notwendig sind, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Auftrag nachträglich verändert wurde.

4 Prüfungspflicht / Mangelrüge

Der Besteller muss die gelieferten Produkte sofort nach Erhalt prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 5 Tagen, nach Erhalt der Lieferung, unter Beifügung des Lieferscheins, der SSE Schweiz schriftlich anzeigen. Unterlässt der Besteller dies, gelten die Produkte und/oder Komponenten als genehmigt. Verdeckte Mängel müssen sofort nach Entdeckung und innerhalb der Garantiefrist schriftlich gerügt werden, andernfalls entfällt jegliche Gewährleistung/Haftung seitens der SSE Schweiz.

5 Eigentumsvorbehalt

Die SSE Schweiz bleibt so lange Eigentümerin der gelieferten Ware, bis diese vollständig bezahlt ist. Die SSE Schweiz ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Will die SSE Schweiz von Ihrem diesbezüglichen Recht Gebrauch machen, ermächtigt der Besteller die SSE Schweiz hiermit ausdrücklich, auf Kosten des Bestellers für jede Lieferung die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden und alle diesbezüglichen Formalitäten vorzunehmen.

6 Rückgaben

Ware, die gemäss Auftragsbestätigung geliefert wurde, kann nur mit Zustimmung der SSE Schweiz zurückgegeben werden. Für kundenspezifische Systeme wie Serie- und Schliessanlagen-Produkte sowie für Sonderanfertigungen kann keine Gutschrift erteilt werden. Alle Versand- und Zollkosten gehen zu Lasten des Rücksenders.

7 Gerichtsstand / anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen der SSE Schweiz und dem Besteller untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Die Parteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand den Geschäftssitz von der SSE Schweiz KIG, Amriswil. Die SSE Schweiz ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Geschäfts- oder Wohnsitz zu belangen.

01.09.2016